

Horst, Ulrich: *Unfehlbarkeit und Geschichte. Studien zur Unfehlbarkeitsdiskussion von Melchior Cano bis zum I. Vatikanischen Konzil. Walberberger Studien der Albertus-Magnus-Akademie Bd. 12. Matthias-Gründewald-Verlag, Mainz 1982. Gr. – 8°, XXXIV + 262 S. – Ln. DM 44,-.*

Das in 7 Kapitel gegliederte Buch beleuchtet Schwerpunkte in der Geschichte der Unfehlbarkeitslehre. Das 1. Kap. eruiert das Unfehlbarkeitsverständnis bei Melchior Cano. Dieser versteht die oberste Lehrautorität des Papstes in seiner Aufgabe als letztinstanzlicher Richter. So kommt ihm auch die Bestätigung des Konzils zu. Nur ein approbiertes Konzil erfreut sich der Unfehlbarkeit. Mit dieser Richterfunktion ist inhaltlich die Frage gestellt, inwiefern dem Papst aus sich das Privileg der Irrtumslosigkeit zukommt. Diese Frage wird sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Unfehlbarkeitsdiskussion hindurchziehen. Wie in seinem theologischen Umkreis ist auch bei Cano die Tendenz festzustellen, durch eine über den Diskussionen stehende Instanz alle nur möglichen Risiken und Ausnahmeregelungen für eine eindeutige Entscheidung auszuschließen. Cano läßt nur eine Ausnahmeregelung für eine relative Vorordnung des Konzils dem Papst gegenüber zu; wenn es sich um eine schwerwiegende Sache handelt, über die anhand der Schrift keine Klarheit zu erzielen sei, müsse ein Konzil einberufen werden. Generell für diese Epoche sieht der Verf., daß sich, bedingt durch die Reformation, unter den katholischen Theologen ein Sicherheitsdenken ausbreitet, das so früheren Zeiten unbekannt war. »Das Konzil, traditionell eher ein Unruhefaktor, verlor nun seine bisher prinzipiell anerkannte, wenn auch stark eingegrenzte relative Eigenständigkeit« (28). Daß die Zuordnung Papst – Konzil (Kirche) bei Cano erst anfanghaft bedacht ist, zeigt sich darin, daß er zwar die Notwendigkeit des *facere quod est in se* bei Definitionen des Papstes betont, auch die Möglichkeit eines häretischen Papstes lehrt, aber die daraus folgenden ekklesiologischen Konsequenzen nicht recht sieht und würdigt.

Das 2. Kap. zeigt, daß die französischen Dominikanertheologen des 17. und 18. Jhs. mehrheitlich Gallikaner waren, die das Konzil mit unterschiedlichen Modifizierungen dem Papst überordnen. Gegner des Gallikanismus waren vor allem belgische und römische Dominikaner. Diesen deutlichen Ersteindruck profiliert der Verf. im 5. Kap., wo er gallikanisch-episkopalistische Lehrbücher jener Zeit zum Unfehlbarkeitsthema befragt. Das Ergebnis ist, daß die Gegner der Infallibilität in Frankreich und Deutschland das Feld beherrschten und sich dort zudem »aufs engste mit bereits vor-

handenen staatskirchlichen Strömungen verbanden« (162). Staatskirchliche Ideen hatte der Verf. auch bei den französischen Dominikanertheologen jener Zeit konstatiert. Dies aber mußte letztlich eine Schwächung des konziliaren Gedankens zur Folge haben. Man sprach zwar von der Generalsynode als dem Gegenüber des Papstes, meinte aber »die *ecclesia dispersa*, in der verständlicherweise dem französischen Episkopat die führende Rolle zugeordnet war« (244).

Als Antwort auf die gallikanisch-episkopalistische Theologie referiert der Verf. im 3. Kap. den Entwurf von P. Ballerini; dieser habe deutlicher als die meisten Autoren seiner Tendenz eine tiefere ekklesiologische Verankerung der Unfehlbarkeitsproblematik gefordert; es genüge keineswegs, »sie unter dem damals weithin üblichen Titel *De iudice controversiarum* zu besprechen« (53). So bemüht er sich denn auch, »den Primat gleichsam in der horizontalen Ebene zu verankern, indem er die Gläubigen zunächst an ihre Ortskirche mit dem Bischof an der Spitze verweist, der seinerseits in Querverbindungen zu den Apostelnachfolgern steht, die wiederum ihre innerste Einheit im Primat des römischen Bischofs finden« (56). Ebenfalls als zeitgenössische Antwort auf den Gallikanismus referiert der Verf. im 4. Kap. über M. Capellaris *Trionfo della S. Sede e della Chiesa*. Dieser entwerfe seine Unfehlbarkeitslehre von einem wenig theologischen Souveränitätsverständnis her.

Es gehört für den Verf. zu den erstaunlichen Entwicklungen in der Geschichte der Unfehlbarkeitslehre, daß im 19. Jh. ungeachtet der weiten Verbreitung des Gallikanismus dann doch der Infallibilismus zum Zuge kam. Als Gründe dafür nennt er die theologische Schwäche im Konzilsverständnis der Gallikaner, das Zusammenbrechen des Staatskirchentums mit der Franz. Revolution und damit die Möglichkeit gerade durch das Papsttum die Einheit der Kirche zu gewährleisten; ferner nennt er die politisch bedrängte Situation und die kirchlichen Aktivitäten (z. B. die Definition der *Imm. Conceptio*) Pius IX. Wie sehr der Gallikanismus als Trauma über dem I. Vaticanum lag, zeigt der Verf. im 6. Kap. in einer Analyse der Rede Kardinal Guidis auf dem I. Vaticanum. Bei seinem Bemühen, entsprechend der theologischen Tradition seines Ordens (OP) den Primat des Papstes deutlicher von der Unfehlbarkeit der Kirche her zu verstehen wurde Guidis Vermittlungsvorschlag als Gallikanismus empfunden und abgelehnt. Was bis ins 18. Jh. hinein »als Ausdruck einer orthodoxen Infallibilitätslehre angesehen wurde, geriet nun in den Verdacht, den Gallikanismus zu begünstigen oder sogar gallikanisch zu sein« (188). Zur Bedingtheit der schließlich getroffenen Formulie-

rung, daß der Papst unfehlbare Entscheidungen »ex sese, non autem ex consensu ecclesiae« treffe, macht der Verf. geltend, daß die »relative Notwendigkeit eines vorausgehenden, begleiteten und nachfolgenden Konsens« (207) nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht werde. Berechtigung habe die Formulierung insofern, als ein nachgehender Konsens zum unbedingten Gültigkeitskriterium auszuschließen sei.

Das 7. Kap. verankert den entfalten Gedankengang in der Theologie der Hochscholastik (Thomas, Bonaventura, P. Olivi) und faßt dessen Grundaussagen zusammen.

Zur Würdigung des Buches ist zum ersten auf das reiche Quellenmaterial und die gründlich ausgewählte Literatur zu verweisen; unter beiden Rücksichten ist viel nicht leicht zugängliches Material zusammengetragen und ausgewertet worden. Inhaltlich bietet das Buch eine genügend weite geschichtliche wie systematische Perspektive, um Recht und Grenzen der Vatikanischen Definition zu werten. Zudem bietet es eine gut begründete Verständnishilfe für die Beurteilung aktueller Beiträge zur Unfehlbarkeitsfrage. Die konkrete Anregung des Buches geht dahin, den erstaunlichen Wandel in der Unfehlbarkeitsdiskussion des 19. Jhs. noch weiter zu erforschen. Ein analysierender Blick auf die Lokalsynoden wäre ein nächster Schritt dazu.

*Franz Courth, SAC, Vallendar*